

Begründung zur Bestätigung der Dritten gesetzesvertretenden Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz

Der Bundesrat hat am Freitag, den 22. November 2024 dem vom Bundestag bereits beschlossenen Jahressteuergesetz zugestimmt. Damit verlängert sich die Optionsfrist für das Inkrafttreten der geänderten Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (und damit auch der Kirche) um weitere zwei Jahre. Es ist nunmehr die dritte Verlängerung für die Geltung der bereits in 2015 beschlossenen Änderung des Umsatzsteuergesetz in § 2b.

Deshalb hatten nunmehr die kirchlichen Gremien erneut darüber zu entscheiden, ob für den Fall, dass Bundesrat und Bundestag entsprechend beschließen, der Optionszeitraum auch für ihre kirchlichen Körperschaften der EKM verlängert werden soll. Grundsätzlich wäre dafür wieder ein Kirchengesetz erforderlich, das wegen der Kürze der Zeit jedoch nicht mehr von der Landessynode beraten und beschlossen werden konnte. Gemäß Artikel 82 Absatz 2 KVerfEKM können Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, durch den Landeskirchenrat mit 2/3 Mehrheit als gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn die Regelung eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

Der Landeskirchenrat hat mit der anliegenden Zweiten gesetzesvertretenden Verordnung in seiner Dezembersitzung beschlossen, die Optionsfrist für die kirchlichen Körperschaften der EKM ebenfalls erneut um zwei weitere Jahre zu verlängern. Das neue Umsatzsteuerrecht tritt dann ab 1.1.2027 in Geltung.

Das macht es erforderlich für nachstehende Kirchengesetze bzw. kirchengesetzlichen Regelungen folgende Änderungen zu beschließen:

1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Abgabe der Optionserklärung für die EKM

Mit der Verordnung, die durch die Landessynode bestätigt wurde, konnte das Landeskirchenamt der EKM für alle öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften der Landeskirche die Optionserklärung nach § 2b UStG zentral gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen erklären und erreichen, dass das neue Umsatzsteuerrecht erst ab 1.1.2021 (bzw. durch die erste Verlängerung erst ab 1.1.2023 und zweite Verlängerung erst ab 1.1.2025) in Wirkung tritt.

In der Verordnung ist für die kirchlichen Körperschaften ein Widerrufsrecht geregelt, so dass diese mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch vorfristig § 2b UStG für sich anwenden könnten. Dieses Recht ist, wenn der Optionszeitraum nunmehr für zwei weitere Jahre, d.h. bis 31.12.2026, zentral durch das Landeskirchenamt für alle kirchlichen Körperschaften der EKM verlängert wird, auch um diesen Zeitraum zu verlängern.

2. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Mit diesem Änderungsgesetz wurde insbesondere gemäß dortigem Artikel 2 Nummer 2 dem § 8 Absatz 4 Kirchengemeindestrukturgesetz ein neuer Satz 2 angefügt:

„(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst. Für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes gelten die Kirchengemeinden weiterhin als einzelne Steuersubjekte.“

Diese Regelung ermöglicht es Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen (ohne ihre eigene Rechtsperson aufzulösen) auch weiterhin von der vom Landeskirchenamt zentral abgegebenen Optionserklärung zu profitieren.

Gemäß Artikel 4 Satz 2 des Änderungsgesetzes sollte § 8 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2021 (durch erste Verlängerung am 1.1.2023 und zweite Verlängerung am 1.1.2025) wieder außer Kraft treten. Die Regelung ist durch eine weitere Verlängerung des Optionszeitraums bis 31.12.2026 nunmehr auch um diesen Zeitraum zu verlängern.

B. Inkrafttreten

Die Verordnung musste, um ihre Wirkung entfalten zu können, bereits vor ihrer Veröffentlichung Amtsblatt und damit am 1.1.2025.

Die Landessynode wird nunmehr um Zustimmung zur Verordnung gebeten.